



**HANDWERKER
& GEWERBE
VEREIN**

Au-Heerbrugg

STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
1.	Allgemeine Bestimmungen		
Art.	1	Name	3
	2	Dauer	3
	3	Sitz	3
	4	Zweck	3
2.	Organe		
Art.	5	Organisation	4
	6	Hauptversammlung	4
	7	Anträge	5
	8	Mitgliederversammlung	5
	9	Vorstand	5
	10	Aufgaben	5
	11	Kompetenzen	5
	12	Geschäftsprüfungskommission	6
	13	Spezialkommission	6
	14	Entschädigungen	6
3.	Mitgliedschaft		
Art.	15	Art der Mitglieder	7
	16	Eintritt	7
	17	Austritt	7
	18	Ausschluss	8
	19	Ehrenmitglieder	8
4.	Finanzen		
Art.	20	Einnahmen	9
	21	Ausgaben	9
	22	Haftung	9
5.	Schlussbestimmungen		
Art.	23	Statutenrevision	10
	24	Vereinsauflösung	10
	25	Liquidation	10
	26	Inkraftsetzung	10

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name

Der Handwerker- und Gewerbeverein Au-Heerbrugg ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St.Gallischen Gewerbeverbandes.

Art. 2: Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Art. 3: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

Art. 4: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Handwerker- und Gerwerbbestandes, sowie der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

2. Organe

Art. 5: Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Geschäftsprüfungskommission
5. Spezialkommission

Art. 6: Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. April statt. Die Einladungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresrechnung des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Bericht der GPK
6. Budget
7. Wahlen
8. Mutation
9. Anträge des Vorstandes
10. Verschiedenes

An der Hauptversammlung können im Weiteren folgende Geschäfte traktandiert werden:

- Bestimmung der Entschädigung an Funktionäre
- Erteilung von ausserordentlichen Krediten und Vollmachten an den Vorstand
- Behandlung von schriftlich eingereichten Anträgen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge

Art. 7: Anträge

Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 8: Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann ausser der Hauptversammlung je nach Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese dient der Behandlung von Vereinsfragen, Besprechung von Tagesfragen, Pflege der Kameradschaft usw.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Beisitzer.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Dauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei der Bestellung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Berufsgruppen zu achten. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10: Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Kassier oder Aktuar.

Art. 11: Kompetenzen

Der Kompetenzbetrag des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt CHF 2'000.-- pro Kalenderjahr.

Art. 12: Geschäftsprüfungskommission

Die Hauptversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied besteht. Sie prüft die Jahresrechnung, das Kassawesen sowie die gesamte Tätigkeit des Vereins und dessen Organe. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Art. 13: Spezialkommissionen

Zur Behandlung bestimmter Fragen können vom Vorstand oder von der Hauptversammlung Spezialkommissionen eingesetzt werden. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 14: Entschädigungen

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mitglieder, die an eine Tagung delegiert werden, haben Anrecht auf Spesenentschädigung. Die Höhe des auszurichtenden Betrages wird vom Vorstand bestimmt.

3. Mitgliedschaft

Art. 15: Art der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 16: Eintritt

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen zu, die ein selbständiges Gewerbe, einen industriellen Betrieb oder einen Dienstleistungsbetrieb betreiben.

Ferner können Personen die Aktivmitgliedschaft erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der Selbständigerwerbenden solidarisch erklären und zudem Angehörige eines Betriebes sind, der mit dem Gewerbe eng verbunden ist, namentlich Geranten, Geschäftsführer von Filialbetrieben usw.

Die Anmeldung muss schriftlich mit einem entsprechenden Formular erfolgen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.

Art. 17: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt sowie durch den Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt oder Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit

Der Austritt kann im Übrigen jederzeit erfolgen, wenn er mit Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt wird.

Art. 18: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung zu.

Art. 19: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Gewerbes besonders verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

4. Finanzen

Art. 20: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

Art. 21: Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen ,Porti, Kopien, Vervielfältigungen, Inserate usw.
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Aufgaben gemäss Vorstands-, Hauptversammlungs- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab.

Art. 22: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 23: Statutenrevision

Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens bis Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 24: Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Zweidritteln der Vereinsmitglieder. Wird dieses Quorum nicht erreicht, muss der Vorstand eine weitere Versammlung einberufen, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Art. 25: Liquidation

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der Schweiz. Bankgesellschaft, 9434 Au, zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 26: Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 26. April 1991 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Präsident:

Peter Beerle

Aktuar:

Rolf Zollinger